

II-343 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

17.1.1967

141/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 162/J

des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kleiner und Genossen,
betreffend legislative Vorarbeiten des Bundesministeriums für Justiz.

--- --

Die mir am 21. Dezember 1966 zugekommene Anfrage der Abgeordneten Dr. Kleiner und Genossen betreffend legislative Vorarbeiten des Bundesministeriums für Justiz beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Der Frage, ob legislative Änderungen der Weisungsgebundenheit der staatsanwaltschaftlichen Organe vorgeschlagen werden sollen, insbesondere ob diese Weisungsgebundenheit eingeschränkt werden kann, wende ich - wie ich schon mehrmals in der Öffentlichkeit dargelegt habe - mein besondere Augenmerk zu. Als vorbereitenden Schritt zur Beantwortung dieser Frage habe ich rechtsvergleichendes Material über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in insgesamt 12 europäischen und außereuropäischen Staaten verschiedener Rechtskreise im Wege der diplomatischen Vertretungen erbeten. Der Großteil dieses Materials liegt bereits vor, mit der Auswertung wurde schon begonnen. Neben der rechtsvergleichenden Untersuchung wird m. E. auch das Studium aller auf dieses Thema Bezug habenden Publikationen des Inlandes und - soweit verfügbar - auch des Auslandes erforderlich sein. Ob legislative Maßnahmen auf diesem Gebiet befürwortet werden, wird von dem Ergebnis dieser Untersuchungen abhängen. An Gesetzentwürfen im Gegenstand wird jedenfalls im Bundesministerium für Justiz derzeit nicht gearbeitet.

Zu 2):

Der noch von meinem Amtsvorgänger versendete Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes sah eine Neufassung des § 411 StPO., der das Gnadenverfahren behandelt, und die Übernahme dieser Bestimmung in das Strafvollzugsgesetz vor. Da derzeit auf Grund der eingelangten Stellungnahmen der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes einer Umarbeitung unterzogen wird, muß auch die Bestimmung über das Gnadenverfahren an Hand der gerade zu diesem Punkt besonders zahlreichen und eingehenden Äußerungen der Begutachtungsstellen noch einmal eingehend geprüft werden. Es liegt auf der Hand, daß eine Verfahrensbestimmung über das Gnadenrecht ohne Bedachtnahme auf das Wesen und den Umfang dieses Rechtes nicht geprüft werden kann.

Zu 3) und 4):

Weder im Zusammenhang mit der "Dienstaufsicht über Gerichte und Richter

- 2 -

141/A.B.

durch Organe der Justizverwaltung" noch im Zusammenhang mit der "rechtlichen Wirkung von Besetzungsvorschlägen durch Personalsenate" sind derzeit legislative Vorarbeiten im Bundesministerium für Justiz im Gange. Ich habe aber schon wiederholt in der Öffentlichkeit ausgesprochen, daß ich eine weitere "Entflechtung von Justiz und Verwaltung" für an sich wünschenswert halte, und werde diesem Thema auch weiter meine Aufmerksamkeit widmen.

Ich möchte erwähnen, daß ich mich für diese Arbeiten auch des Rates des Hochschulprofessors DDr. Robert Walter versichert habe, der durch seine bisherige wissenschaftliche Arbeit (siehe insbesondere "Verfassung und Gerichtsbarkeit", Wien 1960) hierfür besonders ausgewiesen scheint. Von "legislativen Vorarbeiten" kann bei dem gegebenen Stand der Dinge aber noch keine Rede sein.

-.-.-.-.-